

Attac-Gruppe
Frau Karin Weitze

Datum
2016-02-24

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.02.16
Wahl von Herrn Bernd Müller als Sachkundiger Bürger in den Bildungsausschuss**

Sehr geehrte Frau Weitze,

gemäß § 99 Abs. 5 BbgSchulG soll das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in den für Schule zuständigen Ausschuss des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

Die Berufung setzt jedoch voraus, dass im Ergebnis einer Einzelwahl nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf, durch die Stadtverordneten die erforderliche Mehrheit der Ja-Stimmen erreicht wird. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, bleibt der bisher Berufene Mitglied im Ausschuss, bis der Kreisschulbeirat eine andere Person vorschlägt.

Genau dieser Sachverhalt sollte geklärt werden. Zwischenzeitlich liegt eine rechtliche Würdigung vor und die o.g. Einzelwahl steht auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am heutigen Tage.

Zu Ihren Vermutungen und Forderungen möchte ich mich nicht äußern. Hinweisen muss ich aber darauf, dass es das Recht der Stadtverordnetenversammlung ist, bestimmte Sachverhalte zu prüfen oder auch mehrmals zu beraten und deshalb die Beschlussfassung auf einen späteren Termin zu verschieben. Dieses Verfahren wird auch mit anderen Beschlussvorlagen praktiziert.

Mit freundlichem Gruß

Reinhard Droglä
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN